

1. HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Was für jeden Betrieb die Betriebshaftpflicht, ist für den Verein die „**Vereinshaftpflichtversicherung**“. Diese wird individuell nach dem Satzungszweck und den Tätigkeiten des Vereins abgeschlossen. Eine genaue Beschreibung der Aktivitäten ist für den richtigen Versicherungsschutz sehr wichtig.

Da es sich in der Regel um unvorhergesehene Schäden handelt, die durch Unvorsichtigkeit oder Unkenntnis – Fahrlässigkeit – eintreten und die ihrer Höhe nach nicht begrenztbar sind, gehört die Haftpflichtversicherung zum absoluten „Muß“ für jeden Verein (§276 BGB).

Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Verein Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Schadenereignisses von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Versichert werden z.B.:

- **Sachschäden**
- **Personenschäden**
- **Mietsachschäden**
- **Bearbeitungsschäden**

Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Prüfung des Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts, die Befriedigung der berechtigten Ansprüche und die Abwehr der unberechtigten Ansprüche, denn ohne Verschulden – keine Haftung.

2. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT

Der Vorstand (§ 26 BGB) und die Vertreter (§ 30 BGB) sind für die Finanzen seitens des Vereines verantwortlich.

Finanzielle Schäden fallen nicht unter die normale Haftpflichtversicherung. Diese können mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereinsvorstände abgesichert werden.

Auch ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereines, der sich wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes Arbeitnehmer beschäftigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeiten nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH.

Gemeinnützige Vereine beziehen Einnahmen aus Spenden (§ 10b EStG). Wenn das neue Gemeinnützigkeitsrecht zum Fallstrick wird, ist die wirtschaftliche Existenz bedroht. Mit einer Vermögensschadenversicherung werden diese finanziellen Verluste ausgeglichen.

3. KURZFRISTIGE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGEN für besondere Veranstaltungen

Die Vereinshaftpflichtversicherung bezieht sich als Dauerversicherung auf die Veranstaltungen des Vereins, die durch den Vereinszweck vorgegeben sind. Die Vereine nehmen aber in zunehmendem Maße mit geselligen und gesellschaftlichen Aktivitäten am kulturellen Leben der Gemeinden teil und nehmen damit Haftpflichtrisiken in Kauf, die durch die Vereins-Haftpflichtversicherung nicht immer mitversichert sind.

Bei Veranstaltungen, die durch den Vereinszweck nicht gedeckt sind – bei Sportvereinen die Durchführung von Tanzveranstaltungen, bei kulturellen Vereinen die Durchführung von Sportveranstaltungen – sollte jeder verantwortungsbewusste Vorstand im Vorbereitungsstadium abklären, ob und wie weit der bestehende Haftpflicht-Versicherungsvertrag diese Risiken mitdeckt und sich ggf. von seiner Versicherungsgesellschaft ein Erweiterungsangebot machen lassen. Das wird häufig günstiger sein, als bei einer fremden Versicherungsgesellschaft, die dieses Risiko allein kalkulieren soll.

Bautätigkeiten sind generell gesondert zu versichern.

4. RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Die Rechtsschutzversicherung, im täglichen Leben mit seinen zahllosen gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnissen bereits sehr häufig vorhanden, wird im Vereinsleben erst beachtet, wenn zur Durchsetzung eigener Ansprüche rechtsanwaltliche oder gerichtliche Hilfe benötigt wird und der Vorstand dann vor der Frage steht, ob er es verantworten kann, den Verein mit diesen Kosten zu belasten.

Die Vereinsrechtsschutz-Versicherung übernimmt die Kosten der Inanspruchnahme des eigenen Rechtsanwalts sowie des gegnerischen Anwalts, wenn der Verein mit seiner Forderung nicht durchdringt. Hinzu kommen die Gerichtskosten, Zeugengebühren, Sachverständigengebühren sowie Kosten der Nebenklage.

Folgende Leistungen können versichert werden:

SCHADENSERSATZ-RECHTSSCHUTZ

zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die der Verein oder seine Mitglieder beim Vereinsbetrieb erleiden.

VERTRAGSRECHTSSCHUTZ

zur Durchsetzung von eigenen Ansprüchen und Abwehr von fremden Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen

Beispiel: Vereinsreise wird zum Pauschalpreis gebucht. Reiseveranstalter hält Preis nicht.

STRAFRECHTSSCHUTZ

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts.

ARBEITS- UND SOZIALGERICHTS-RECHTSSCHUTZ

für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen sowie die daran geknüpften Sozialversicherungsverhältnisse. Dieses wird für den Verein immer dann interessant, wenn er Mitglieder oder Fremde in einem Dienstverhältnis oder einem dienstähnlichen Verhältnis beschäftigt.

5. VERSICHERUNG FÜR DIE VEREINSEINRICHTUNG / EREINSHAUS

Wie die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung für Privatpersonen sind die „**Sachversicherungen**“ mit dem Versicherungsschutz gegen **Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagelschäden** für die Ausstattung der Vereine zuständig. Für teure Computer- und Maschinenanlagen sind separate Elektronik- und Maschinenversicherungen empfehlenswert. Ausstellungen und Messen sind mit Spezialversicherungen abzusichern, z.B. gegen normale Beschädigungen während der Ausstellung oder dem Transport.

6. PRIVATE UNFALLVERSICHERUNGEN

Vereinsmitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft. Eine Absicherung der Arbeitskraft bieten die privaten Unfallversicherungen in verschiedenen Formen an:

1. Versicherungsschutz soll sich **nur auf Vereinstätigkeiten** mit den Fahrwegen beziehen – eingeschränkter Versicherungsschutz
2. Versicherungsschutz wird **für alle Tätigkeiten** des täglichen Lebens gewährt – 24 Stunden Deckung
3. Versicherungsschutz mit Namen, oder Pauschal – ohne Namensnennung

Leistungsübersicht privater Unfallversicherungen

Die Gestaltung ist nach den individuellen Bedürfnissen; Versicherung nach Vertrag, mit Beitragsrückgewähr möglich.

Versicherungsschutz besteht, wenn **plötzlich, von außen** die versicherte Person **unfreiwillig** eine **Gesundheitsschädigung** erleidet.

Geltungsbereich: weltweit

Versichert werden können alle versicherbaren Personen

Leistungsarten: Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Übergangsleistungen, Invaliditätsleistungen, Todesfallsumme, Tagegeld, kosmetische Operationen

Leistungen entsprechend der frei vereinbarten Versicherungssummen

Invaliditätsfall Kapitalzahlung (bzw. ab dem 65. Lebensjahr Rente),

Todesfall immer Kapitalzahlung

Dynamisierung der Versicherungssummen möglich

Invaliditätsleistung für jeden messbaren Invaliditätsgrad (ab 1%)

Neubemessung längstens drei Jahre vom Unfalltag an (fünf Jahre in der Kinderunfallversicherung)

Leistungen unabhängig von anderen Versorgungseinrichtungen oder Schadenersatzleistungen = keine Abzüge

Freie Arztwahl da keine Behandlungskosten erstattet werden.

7. BERUFGENOSSENSCHAFT – EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), 222281 Hamburg, Dellbögenkamp 4, ist für das Vereinswesen zuständig; Tel: 040 51460, Fax 040 5146 2146. <http://www.vbg.de>
Für die Kommunen sind dies die Unfallkassen: <http://www.unfallkassen.de>

Sie übernehmen die anfallenden Arzt-, Behandlungs- und Rehabilitationskosten, sowie das Verletztengeld, eine evtl. Invaliden- oder Hinterbliebenenrente.

Nicht alle vereinsaktiven Personen sind durch den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft abgesichert. Es wird unterschieden zwischen

1. Vereinsmitgliedern,
2. ihren satzungsgemäßen Aufgaben und
3. ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die Unterrichtung der Versicherten über die Zuständigkeit und die Meldepflicht von Versicherungsfällen sind Pflichten der Vereinsführung (193 SGB VII).

Anmeldung und Beitragspflicht

Eine Anmeldung zu der Berufsgenossenschaft ist bei unentgeltlich tätigen Personen nicht erforderlich. Die Eintrittspflicht der Berufsgenossenschaft beginnt mit dem Unfall, auch ohne Beitragszahlung. Eine spätere Beitragserhebung ist nicht ausgeschlossen. Schreiben Sie die BG an und lassen Sie sich eine Mitgliedsnummer geben. Regelmäßig erhalten Sie kostenlose, hilfreiche Fachinformationen und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Beispiele zur Berufsgenossenschaft (BG)

1: Vorstand:

Für den Vereinsvorstand besteht Versicherungsschutz (§ 3 Abs 1 Nr. 2 SGB VII i.V. mit § 49 Abs 1 Buchstabe b e c der VBG Satzung, bei der Vorstandsarbeit.

Wird der Vorstand von einem anderen Verein / Institut zur Mitarbeit engagiert, so besteht für diese Tätigkeit ebenfalls über die BG Versicherungsschutz.

2: Mitglieder:

Die Berufsgenossenschaft sieht eine Leistungspflicht bei Vereinsmitgliedern nur dann, wenn die Tätigkeit über die, durch die Mitgliedschaft verpflichtende Tätigkeit, hinausgeht. Z. B. aktive Spieler sind während den Spielen nicht durch die BG versichert.

Verunglückt ein Spieler beim Aufbau eines Zeltes, also eine nicht vereinstypische Tätigkeit, so besteht Versicherungsschutz.

3: ehrenamtliche MitarbeiterInnen:

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind Personen, die vom Verein beauftragt, also weisungsgebunden arbeiten. Sie sind **gesetzlich** gegen die Folgen von Unfällen während ihrer Tätigkeiten für den Verein versichert

Begründet ist diese Versicherung kraft Gesetzes durch den SGB VII §2 früher 539 der RVO:

Auszug SGB VII § 2 (1) Kraft Gesetzes sind versichert:

9. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
10. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

Um Unstimmigkeiten auszuschließen wird jedem Verein empfohlen mit den Ehrenamtlichen Arbeitsverträge“ (Anlage 1) **vor** dem Einsatz abzuschließen.